

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/202/2014/VI-61
Einreicher:	Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	11.08.2014				
Ortschaftsrat Roßlau	öffentlich	26.08.2014				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	15.10.2014				
Stadtrat	öffentlich	05.11.2014				

Titel:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße", Durchführung Aufhebungsverfahren

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“ für das in Anlage 2 dargestellte Gebiet gemäß § 1 Absatz 8 BauGB.
2. Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des § 12 Absatz 6, Satz 3 BauGB die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.
3. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, der Bitte des Vorhabenträgers zur Auflösung des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 nach dem Aufstellungsbeschluss nachzukommen.
4. Der Beschluss zur Aufstellung der Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“ ist ortsüblich bekannt zu machen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 1 Absatz 8 BauGB, § 12 Absatz 6 BauGB, § 13 BauGB
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV/481/2008/VI-61 Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“ beschlossen im Stadtrat am 21.01.2009 DR/BV/030/2011/VI-61 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“-Billigungs- und Auslegungsbeschluss beschlossen im Stadtrat am 13.04.2011

	BV/038/2013/VI-61 Abwägungsbeschluss vom 24.04.2013, bestätigt durch Zweitbeschluss gemäß Gemeindeordnung am 09.10.2013 über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“ BV/044/2013/VI-61 Satzungsbeschluss vom 24.04.2013, bestätigt durch Zweitbeschluss gemäß Gemeindeordnung am 09.10.2013 über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☒	
Soziales Miteinander	☐	
Vorlage nicht leitbildrelevant		☐

Finanzbedarf/Finanzierung:

Die Durchführung des Aufhebungsverfahrens erfolgt durch das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste.

Zusammenfassung/ Fazit:

Mit Schreiben vom 03.07.2014 hat der Vorhabenträger der Stadt Dessau-Roßlau über die Rücknahme des Antrages auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Bau einer Biogasanlage gestellt. Gleichzeitig bat er um die Auflösung des Durchführungsvertrages. Zudem signalisierte er sein Einverständnis zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Mit dieser Beschlussvorlage sollen die notwendigen Grundlagen zur Durchführung des Aufhebungsverfahrens geschaffen werden.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Mit dieser Vorlage soll der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der am 26.10.2013 bekanntgemachten Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“ gefasst werden. Damit wird die Durchführung des Aufhebungsverfahrens begonnen.

Ausschlaggebend ist das Schreiben des Vorhabenträgers, die Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG vom 03. Juli 2014 zur Rücknahme des BImSchG-Antrages. Zugleich bittet der Vorhabenträger um die Herbeiführung der Beschlüsse zur Auflösung des Durchführungsvertrages als Voraussetzung für die Rückgabe geleisteter Bürgschaften.

Nach § 12 Absatz 6, Satz 1 BauGB soll die Gemeinde den Bebauungsplan für den Fall, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der sich im Durchführungsvertrag vereinbarten Frist durchgeführt wird, aufheben. Dabei gelten für die Aufhebung die Vorschriften wie für die Aufstellung (§ 1 Absatz 8 BauGB, OVG Berlin, Urteil vom 10.12.2008, DVBl 2009, 991).

Laut § 3 des zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geschlossenen Durchführungsvertrages ist im Kontext zum oben genannten Schreiben davon auszugehen, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht mehr durchgeführt werden wird. Neben der Rücknahme des BImSchG-Antrages auf Genehmigung einer Biogasanlage ist dafür beachtlich, dass auch ein Bauantrag für eine Photovoltaikanlage seit dem Satzungsbeschluss zu keiner Zeit gestellt worden ist. Zudem steht nach der Mitteilung des Vorhabenträgers auch kein Nachfolger für das Vorhaben zur Verfügung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde als Rechtsnorm in einem förmlichen Verfahren erlassen und muss aus formal und materiell rechtlichen Gründen auch in einem Verfahren aufgehoben werden.

Nach Auffassung des OVG Berlin (Urteil vom 10.12.2008, a. a. O) muss die Gemeinde bei der Aufhebung des Bebauungsplanes eine Abwägungsentscheidung treffen, in der die berührten Belange zu ermitteln und zu bewerten sind.

Von der Anwendung vertrags- oder satzungsrechtlicher Sanktionen macht die Stadt Dessau-Roßlau keinen Gebrauch. Denn nach den besonderen Umständen des hier in Rede stehenden Vorhabens im Kontext zur Abstandnahme durch den Vorhabenträger wäre ein solcher Weg auch nicht gerechtfertigt.

Nach § 12 Absatz 6, Satz 3 BauGB entscheidet sich die Stadt Dessau-Roßlau für die Möglichkeit, bei der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wegen Zweckverfehlung (Absatz 6, Satz 1) das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen. Als nächster Schritt werden dafür die Unterlagen für die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung durch die Verwaltung erarbeitet.

Anlage 2 Geltungsbereich der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“